

39. 1. Über den Umfang der Aufsichtspflicht des Konkursrichters gemäß § 83 RD.

2. Ist der Konkursrichter verpflichtet, das aus Anlaß einer bevorstehenden Abschlagsverteilung von dem Konkursverwalter gemäß § 151 RD. auf der Geschäftsstelle niedergelegte Verzeichnis von Amts wegen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1937 i. S. S. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 290/36.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 22. August 1924 wurde über das Vermögen des Gutsbesizers G. in Mittel-D.-D. das Konkursverfahren vor dem Amtsgericht in G. eröffnet und der Kaufmann H. dafelbst zum Konkursverwalter ernannt. In der ersten Gläubigerversammlung vom 15. September 1924 wurde beschlossen, den Konkursverwalter beizubehalten und von der Bildung eines Gläubigerausschusses Abstand zu nehmen. Der Beschluß der Gläubigerversammlung enthielt ferner folgende Bestimmung:

Die eingehenden Gelder sollen, soweit solche verfügbar sind, bei der Kommunalständischen Bank hier zur täglichen Verfügung und zu den dort üblichen Bedingungen hinterlegt werden.

Der Verwalter soll dem Gericht monatlich einmal über die Verwaltung und Bewertung der Masse Bericht erstatten zur Einsicht der Beteiligten.

Der Konkursverwalter hat einen solchen Bericht jedoch nur einmal, am 15. Oktober 1924, erstattet; er ist zunächst auch von dem Konkursrichter nicht dazu angehalten worden. Erst nach der zweiten Gläubigerversammlung vom 11. November 1925, wo der Konkursverwalter zur freihändigen Veräußerung der dem Gemeinschuldner gehörigen ideellen Hälfte an dem Gute Mittel-D.-D. ermächtigt wurde, erstattete er auf die alle drei Monate erfolgende Aufforderung des Konkursrichters einen kurzen Bericht über den Fortgang des Verfahrens.

Der Kläger hatte am 25. September 1924 in Höhe von 82905,70 RM. Wechselforderungen zur Konkursstabelle angemeldet, die dort unter Nr. 22 eingetragen wurden. Nachdem die Forderungen im ersten Prüfungstermin vom Konkursverwalter bestritten worden

waren, erhob der Kläger Klage auf Feststellung eines Teilbetrags von 19980 RM. Da im ersten Verhandlungstermin vom 13. Oktober 1925 niemand erschien, kam das Verfahren zum Ruhen. Am 16. August 1926 meldete der Kläger noch eine weitere Forderung von 21 619,20 RM. zur Konkursstabelle an und beantragte gleichzeitig einen neuen Prüfungstermin. Auf diesen laut Aktenvermerk erst am 30. Oktober 1926 vorgelegten Antrag veranlaßte der Konkursrichter am 1. November 1926 die Eintragung in die Tabelle, die unter Nr. 35 erfolgte. Ein neuer Prüfungstermin wurde erst am 18. Februar 1927 auf den 17. März 1927 anberaumt, nachdem der Kläger am 17. Februar 1927 daran erinnert hatte. Auch die nachträglich angemeldete Forderung wurde vom Konkursverwalter bestritten. Der Kläger erhob, nachdem ihm auf seinen Antrag vom 18. März 1927 das Armenrecht anfangs Juni 1927 bewilligt worden war, am 16. Juni 1927 wegen dieser Forderung ebenfalls die Feststellungsklage. Dieses Verfahren wurde später ausgesetzt. Die Klage ist schließlich zurückgenommen worden.

Nachdem der Konkursverwalter inzwischen die Grundstückseigentums hälfte des Gemeinschuldners veräußert hatte, kündigte er im Amtsblatt der Regierung in L. vom 2. April 1927 eine Abschlagsverteilung von 34385,99 RM. an. Am 8. April 1927 reichte er dem Konkursgericht zur Auslegung in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen mit einem Teilungsplan ein, worin der Kläger nicht berücksichtigt war; bei seinen Forderungen von 82905,70 RM. und 21 619,60 RM. war der Vermerk eingetragen: „sind bestritten worden, Feststellungsklage nicht nachgewiesen“. Da Einwendungen gegen den Verteilungsplan nicht erhoben wurden, fand am 12. Mai 1927 die vorgesehene Abschlagsverteilung statt, bei der die berücksichtigten Gläubiger mit 80 v. H. ihrer Forderungen befriedigt wurden. Die unter Nr. 22 des Gläubigerverzeichnisses eingetragenen Forderungen des Klägers von insgesamt 82905,70 RM. sind von dem Konkursverwalter am 22. Mai 1929 in Höhe von 7300 RM., am 12. Oktober 1932 in Höhe weiterer 2000 RM. und am 18. September 1933 in Höhe der restlichen 73605,70 RM. anerkannt worden. Der Kläger hat aus der Konkursmasse 5074,20 RM. erhalten. Im übrigen ist er ausgefallen, da die Masse erschöpft war. Dies beruhte zum Teil darauf, daß der Konkursverwalter Ge. einen größeren Betrag unter-

schlagen hatte, weswegen er im Juli 1931 aus seinem Amt entlassen und bestraft wurde. Nach seinem Tode ist der Nachlassverwalter verurteilt worden, an den Kläger 10394,60 RM. nebst Zinsen zu zahlen, abzüglich der aus der Konkursmasse erfolgten Zahlungen.

Nachdem sich die Vollstreckung aus diesem Urteil als aussichtslos erwiesen hat, verlangt der Kläger von dem Beklagten Schadensersatz wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung der beteiligten Konkursrichter. Er hat dazu vorgebracht:

Der Beschluß der Gläubigerversammlung vom 15. September 1924 habe dem Konkursrichter die regelmäßige Nachprüfung der Geschäftsführung des Konkursverwalters zur Pflicht gemacht. Die Überwachung hätte auch deshalb besonders sorgfältig durchgeführt werden müssen, weil kein Gläubigerausschuß bestellt worden sei. Der Konkursrichter hätte daher allmonatlich einen genauen Bericht einfordern und nachprüfen müssen, ob der Konkursverwalter die eingegangenen Gelder entsprechend dem Beschluß der Gläubigerversammlung auf einem Sonderkonto angelegt habe. Dann wäre es nicht möglich gewesen, daß der Konkursverwalter Ge. die Gelder zusammen mit denjenigen aus anderen Konkursen und seinen eigenen auf einem gemeinsamen Bankkonto angelegt hätte, wodurch die Unterschlagungen bedeutend erleichtert worden seien.

Mit Rücksicht darauf, daß der Konkursverwalter seit dem Jahre 1927 schwer krank und dauernd in ärztlicher Behandlung gewesen sei, hätte schon damals an seiner Stelle ein anderer Konkursverwalter bestellt werden müssen. Ferner hätte anlässlich der Erkrankung eine Kassenprüfung vorgenommen werden müssen. Auch hätte im Jahre 1930 nicht ein Büroangestellter des erkrankten Ge., Dr. S., zum Ersatzkonkursverwalter bestellt werden dürfen, denn dieser sei in Gewissenskonflikte gekommen, als er erstmalig auf die Veruntreuungen seines Arbeitgebers aufmerksam geworden sei. Wenn sogleich ein Unbeteiligter zum Konkursverwalter bestellt worden wäre, dann wären Ge.s Verfehlungen schon damals ans Licht gekommen.

Eine weitere Amtspflichtverletzung liege darin, daß der Konkursrichter nicht für beschleunigte Abwicklung des Konkurses Sorge getragen habe, obwohl der Kläger wiederholt um Beschleunigung gebeten habe. Bei entsprechender Beschleunigung hätte die Schlußabrechnung 4 bis 5 Jahre früher stattfinden können und die Unterschlagungen im Betrage von 4928,13 RM. wären verhindert worden.

Schließlich hätte der Konkursrichter veranlassen müssen, daß bei der Abschlagsverteilung vom 12. Mai 1927 der damals bereits eingeklagte Forderungsbetrag von 19980 RM. berücksichtigt und der hierauf entfallende Anteil aus der Teilungsmasse hinterlegt würde. Ebenso habe der Konkursrichter verschuldet, daß die nachträglich angemeldete Forderung von 21619,20 RM. nicht bei der Abschlagsverteilung berücksichtigt worden sei. Wenn der am 13. August 1926 beantragte Prüfungstermin rechtzeitig abgehalten worden wäre, dann hätte der Kläger auch wegen dieser Forderung die Feststellungs- klage vor der Abschlagsverteilung erheben können.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag seines Schadens von 2000 RM. geltend gemacht.

Der Beklagte hat erwidert, eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über den Konkursverwalter könne den Konkursrichtern nicht vorgeworfen werden. Er sei der älteste, tüchtigste und angesehenste Konkursverwalter in G. gewesen. Bis zur Jahreswende 1930/31 seien keine begründeten Beschwerden gegen ihn erhoben worden. Auch der Kläger sei nicht vorher, jedenfalls nicht vor der Abschlagsverteilung im Mai 1927, bei dem Konkursgericht vorstellig geworden. Die Unterschlagungen seien aber bereits in der Zeit von 1925 bis 1927 begangen worden.

Der Konkursrichter habe zwar im ersten Jahre nach der Gläubiger- versammlung vom 15. September 1924 den Konkursverwalter nicht regelmäßig zum Bericht aufgefordert. Hierdurch sei aber kein Schaden entstanden, denn in dieser Zeit seien keine Veruntreuungen begangen worden. In der auf Antrag des Konkursverwalters am 11. November 1925 abgehaltenen Gläubigerversammlung sei dann Rechnung gelegt worden, und die Gläubigerversammlung habe daraufhin den Beschluß über die monatliche Rechnungslegung nicht aufrechterhalten. In der Folgezeit habe eine unter diesen Umständen ausreichende Aufsicht dadurch stattgefunden, daß regelmäßig alle drei Monate ein Bericht erfordert worden sei. Eine weitere Nach- prüfung der Geschäftsführung des Konkursverwalters, insbesondere nach der Richtung, ob er die Massengeldder auf ein Sonderkonto angelegt hätte, habe dem Konkursrichter ohne besonderen Anlaß nicht obgelegen.

Die Krankheit des Konkursverwalters habe bis zum Jahre 1930 keinen Anlaß zu einem Eingreifen des Konkursrichters gegeben.

Als ein längerer Ausaufenthalt des Konkursverwalters notwendig geworden sei, sei am 31. Januar 1930 Dr. S. für die Dauer der Krankheit zum Stellvertreter des Konkursverwalters bestellt worden. Am 2. Oktober 1930 habe Hr. die Verwaltung wieder übernommen. Durch die Bestellung des Dr. S. sei jedenfalls kein Schaden entstanden, denn damals seien die Unterschlagungen bereits vollendet gewesen.

Für die Nichtberücksichtigung des Klägers bei der Abschlagsverteilung könne der Konkursrichter nicht verantwortlich gemacht werden, weil er von der Erhebung der Feststellungsklage keine Kenntnis gehabt habe. Er habe sich auf die Richtigkeit der Eintragung des Konkursverwalters in dem Gläubigerverzeichnis verlassen dürfen, daß der Kläger keine Feststellungsklage nachgewiesen hätte. Jedenfalls treffe aber den Kläger ein ganz überwiegendes eigenes mitwirkendes Verschulden, weil er trotz der öffentlichen Bekanntmachung der Abschlagsverteilung und der Auflegung des Gläubigerverzeichnisses keine Einwendungen gegen den Verteilungsplan erhoben habe. Die nachträglich angemeldete Forderung von 21619,20 RM. habe bei der Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt werden dürfen, weil damals noch keine Feststellungsklage erhoben worden sei. Durch die Verzögerung des Prüfungstermins sei dem Kläger kein Schaden entstanden, weil diese Forderung niemals anerkannt oder festgestellt worden sei. Eine frühere Beendigung des Konkursverfahrens sei wegen der langen Dauer der anhängigen Konkursprozesse nicht möglich gewesen.

Der Kläger wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht abgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Der Kläger erblickt den ihm erwachsenen Schaden in zwei Umständen: zunächst darin, daß infolge der Unterschlagungen des Konkursverwalters eine geringere Konkursdividende zur Ausschüttung gelangt, sodann darin, daß er bei der Verteilung ungenügend berücksichtigt worden sei. Soweit der Kläger den letztgedachten Schaden geltend macht, hat das Oberlandesgericht die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. verneint mit der Begründung, dem Kläger stehe gegen die Gläubiger, die an der Verteilung teilgenommen hätten, ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu.

Hiergegen werden von der Revision mit Recht Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Erfüllung der Klagevoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. dürfen an den Geschädigten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Kläger kann daher hier nicht auf den weitaufwändigen und vollends bei einem Rechtsgrund wie dem der ungerechtfertigten Bereicherung im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden, von einer großen Anzahl von Konkursgläubigern einen Teil der ihnen zugefallenen Konkursdividende herauszuberlangen. Hierbei kommt insbesondere in Betracht, daß die Konkursgläubiger die ihnen zugeteilte Abschlagszahlung gutgläubig in Empfang genommen haben und daß zwischen der Abschlagsverteilung und der Entdeckung der Veruntreuungen des Konkursverwalters ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt. Unter diesen Umständen wäre es Sache des Beklagten gewesen, seinerseits darzulegen, daß etwa aus besonderen Gründen eine Bereicherungsklage gegen den einen oder anderen Gläubiger ohne besondere Schwierigkeiten durchzuführen und daher dem Kläger zuzumuten wäre.

Das dem Konkursgericht in § 83 R.D. gegenüber dem Konkursverwalter eingeräumte Aufsichtsrecht umfaßt die Befugnis, jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung des Konkursverwalters zu verlangen, Bücher und Belege einzusehen und den Kassenbestand zu prüfen. Wieweit das Konkursgericht von diesen Befugnissen Gebrauch machen will, steht in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Eine regelmäßige Rechnungsprüfung, wie sie für den Vormundschaftsrichter angeordnet ist (§§ 1840, 1843 BGB.), obliegt dem Konkursgericht nicht. Dieses hat sich bei der Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung des Konkursverwalters auch gegenwärtig zu halten, daß die Verwaltung nicht erschwert und die Berufs- und Entschlußfreudigkeit des Verwalters nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Prüfung der Kassenbestände wird daher im allgemeinen nur vorzunehmen sein, wenn hierzu ein besonderer Anlaß geboten ist. Allerdings ist dies nicht nur der Fall, wenn der Verdacht der Unredlichkeit gegen den Konkursverwalter begründet ist, sondern es können auch andere Umstände, wie Fehlen des Gläubigerausschusses, lange Dauer des Konkurses, die Vornahme einer Kassenprüfung angezeigt erscheinen lassen (vgl. auch Allg. Verf. des Preuß. Justizministers vom 25. Juni 1931, Pr. JMBI. S. 223). Da die Sache ohnehin einer erneuten Erörterung in der Tatsacheninstanz bedarf, so wird Gelegenheit

gegeben sein, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, ob nicht die Beschwerden einiger Gläubiger, die Krankheit des Konkursverwalters und die lange Dauer des Konkursverfahrens in Verbindung mit dem Umstand, daß ein Gläubigerausschuß fehlte, den beteiligten Konkursrichtern eine Untersuchung der Kassenebestände nahelegen mußten.

Zu durchgreifenden Bedenken geben ferner die Ausführungen des Berufungsgerichts Anlaß, die sich damit befassen, daß sich der Konkursverwalter über den Beschluß der Gläubigerversammlung vom 15. September 1924 hinweggesetzt hat. Daß der Konkursrichter gemäß § 83 R.D. den Konkursverwalter zur Ausführung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung anzuhalten hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Hieran haben es aber die beteiligten Richter im gegebenen Fall vollständig fehlen lassen. Hätten sie auf die genaue Einhaltung des Beschlusses vom 15. September 1924 gedrungen, so hätte sich ohne weiteres ergeben, daß die Gelder nicht, wie dies nach dem Sinn dieses Beschlusses selbstverständlich war, auf ein Sonderkonto angelegt waren. Dem aber hätte der Konkursrichter entgegentreten müssen. Daß bei der Anlegung der Gelder auf einem Sonderkonto die Aufdeckung einer Unterschlagung viel leichter gewesen wäre, liegt auf der Hand. Schon hieraus ergibt sich, daß die Erwägung des Oberlandesgerichts, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung der beteiligten Konkursrichter und den Unterschlagungen des Konkursverwalters sei nicht nachgewiesen, nicht zutrifft. Es kommt aber weiter noch folgendes in Betracht: Bei Verfehlungen des Vormundschaftsrichters hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn diese Verfehlungen an sich geeignet waren, den dem Mündelvermögen erwachsenen Schaden herbeizuführen, anzunehmen sei, daß der Schaden auf ihnen beruhe, solange nicht der Gegner das Gegenteil bewiesen habe. Denn es sei davon auszugehen, daß das Bewußtsein des Vormundes, von dem Vormundschaftsgericht streng beaufsichtigt zu sein, geeignet sei, Veruntreuungen zu verhüten, während eine laze Handhabung der Aufsicht einen nicht gewissenhaften Vormund zu Verfehlungen eher geneigt mache (vgl. WarnRspr. 1916 Nr. 280, 1936 Nr. 157). Dieser Grundsatz muß entsprechend auch dann Anwendung finden, wenn der Konkursrichter es an der gebotenen Aufsicht gegenüber dem

Konkursverwalter hat fehlen lassen. Bei Verneinung der Ursächlichkeit der Amtspflichtverletzungen der Konkursrichter für die Vertretungen des Konkursverwalters ist daher das Oberlandesgericht von einer unrichtigen Verteilung der Beweislast ausgegangen. Hiernach bedarf diese Frage einer erneuten Erörterung in der Tatsacheninstanz.

Was sodann die Abschlagsverteilung betrifft, so ist eine Verpflichtung des Konkursrichters zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des gemäß § 151 R.D. vom Konkursverwalter auf der Geschäftsstelle niederzulegenden Verzeichnisses im Gesetz weder ausdrücklich angeordnet, noch ergibt sie sich aus dem Zweck, dem die Niederlegung des Verzeichnisses dient. Es handelt sich hierbei um eine bloße Verwaltungsmaßregel, die einerseits eine feste Grundlage für die Ausführung der Abschlagsverteilung schaffen, andererseits den Gläubigern Veranlassung bieten soll, veräüumte Nachweisungen nachzuholen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten durch Änderung oder Ergänzung zu veranlassen. Das Konkursgericht hat sich mit diesem Verzeichnis erst zu befassen, wenn gemäß § 158 R.D. Einwendungen bei ihm erhoben werden. Es ist also Sache der Konkursgläubiger, ihrerseits das Verzeichnis auf seine Richtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls Einspruch gemäß § 158 R.D. einzulegen. Aus der Unrichtigkeit des Verzeichnisses und der etwaigen Kenntnis des Konkursrichters von der Erhebung der Feststellungsklage kann daher der Kläger keinen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten herleiten. Wegen einer nachträglichen Berücksichtigung seiner Forderungen gemäß § 155 R.D. hätte sich der Kläger an den Konkursverwalter wenden und, falls dieser sich pflichtwidrig weigerte, bei dem Konkursgericht Vorstellungen erheben können. Daß dies geschehen und ob die Voraussetzungen des § 155 R.D. gegeben waren, ist aus dem bisherigen Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen.

Nach dem Berufungsurteil ist zu unterstellen, daß der Kläger, wenn der Prüfungstermin für seine nachträglich angemeldete Forderung früher abgehalten worden wäre, die Feststellungsklage so rechtzeitig erhoben hätte, daß seine Forderung bei der Abschlagsverteilung durch Hinterlegung gemäß § 168 Nr. 1 R.D. berücksichtigt worden wäre. Das Oberlandesgericht nimmt weiter zutreffend an, daß der hinterlegte Betrag dann bei der Schlußverteilung, nachdem der Kläger die nachträgliche Anmeldung nicht aufrechterhalten hatte,

für die bei der Abschlagsverteilung zu Unrecht übergangene Forderung von 19980 RM. zur Verfügung gestanden hätte. Der einzige Grund, aus dem es dem hieraus geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Klägers die Anerkennung versagt hat, daß der Kläger seine Bereicherungsansprüche gegen die bei der Verteilung berücksichtigten Gläubiger durchsetzen müsse, schlägt, wie eingangs ausgeführt, nicht durch. Hiernach bedarf auch dieser Punkt einer weiteren Erörterung in der Tatsacheninstanz.